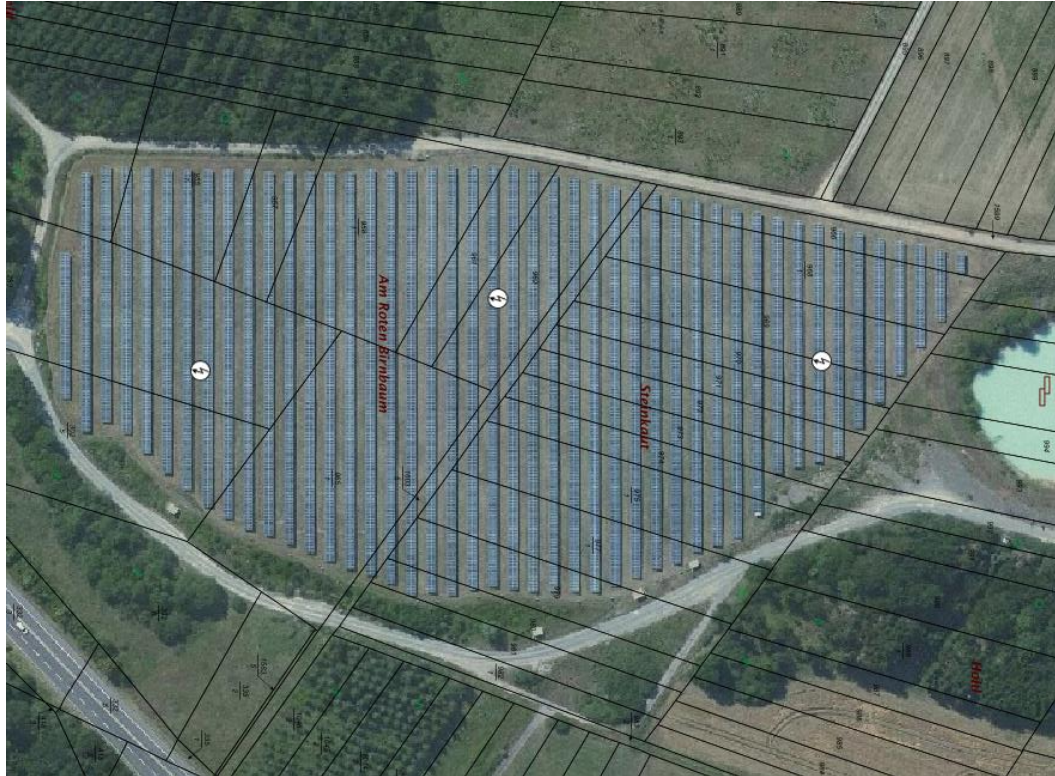
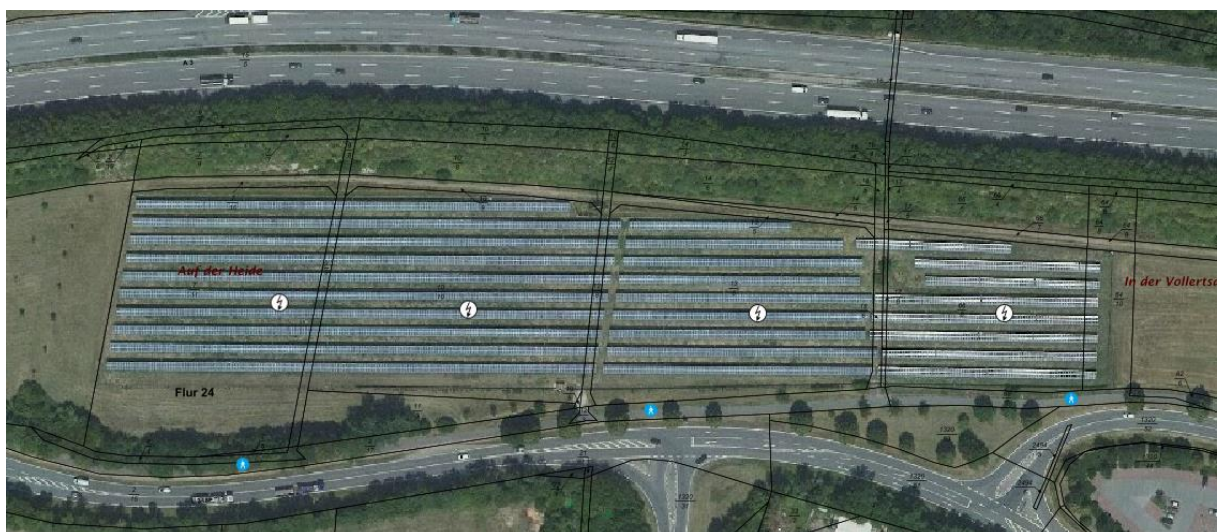


Verbandsgemeinde Montabaur

Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Solarpark Boden



Solarpark Görgeshausen -

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Entwicklung von PV-Parks in der Verbandsgemeinde Montabaur	3
1.3 Entwicklung eines Klimaschutz- und Energiekonzeptes als Planungsleitlinie	3
1.4 Raumordnungsrechtliche Vorgaben	4
1.4.1 LEP IV	4
1.4.2 LEP IV – I. Teilfortschreibung	4
1.4.3 LEP IV – III. Teilfortschreibung	5
1.4.4 LEP IV – IV. Teilfortschreibung	5
1.5 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	5
1.6 Verfahren	6
2. Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	6
2.1 Ziele	6
2.2 Rechtliche Einordnung	6
3. Vorgehensweise	7
3.1 Ausschlussgebiete auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher	
Vorrangfunktionen	8
3.1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen .	8
3.1.2 Arten- und Biotopschutz	8
3.1.3 Wasserwirtschaft	8
3.1.4 UNESCO Weltkulturerbeflächen	8
3.2 Ausschlussgebiete auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde ..	9
3.2.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen...	9
3.2.2 Landwirtschaft	9
3.2.3 Erholung und Tourismus	10
3.2.4 Arten- und Biotopschutz	10
3.2.5 Ausnahmen	10
3.3 Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde ..	10
4. Umgang mit förderfähigen Flächen gemäß EEG	12
5. Standortbezogene Einzelfallprüfung .	12
6. Vorgehensweise bei der Entwicklung von Solarparks	12
7. Abschließende Hinweise.....	13
8. Kriterienkatalog	15

Stand Dezember 2022

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

1.1.1 Im Gegensatz zur Windenergie handelt es sich bei PV- oder Solarparks nicht um privilegierte Außenbereichsvorhaben i.S.d. § 35 I BauGB. Daraus folgt, dass zur Schaffung von Baurecht zur Realisierung solcher Freiflächenanlagen sowohl eine Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Verbandsgemeinderat und als auch - darauf aufbauend - die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den betroffenen Ortsgemeinde-/Stadtrat erforderlich ist.

Entsprechend der grundsätzlichen Systematik und der im Baugesetzbuch verankerten Planungshierarchie muss dabei der verbindliche Bebauungsplan aus der vorbereitenden Flächennutzungsplanung entwickelt werden. Das heißt, ohne die Bereitschaft des Verbandsgemeinderates eine Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten, ist den Ortsgemeinden/der Stadt der Einstieg in ein Bebauungsplanverfahren verwehrt.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, einen verbindlichen transparenten Rahmen in Form einer Planungsleitlinie nach § 1 VI Nr. 11 BauGB für eine geordnete und strukturierte Ansiedlung von weiteren PV – Parks in der Verbandsgemeinde Montabaur zu erarbeiten, der dann auch als allgemeingültige Grundlage für klare und nachvollziehbare Entscheidungen über zukünftige Anträge dienen soll.

1.1.2 2 Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre häufen sich die Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der aktuellen Energieknappheit und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

1.2 Entwicklung von PV-Parks in der Verbandsgemeinde Montabaur

Aktuell bestehen in der Verbandsgemeinde Montabaur zwei Photovoltaik- Freiflächenanlagen in den Ortsgemeinden Boden (etwa 4,0 ha) und Görgeshausen (zirka 2,6 ha).

Des Weiteren befindet sich eine PV-Anlage mit rund 10 ha in Nornborn und eine weitere Anlage mit etwa 3,0 ha in Boden im Bebauungsplanverfahren. Weitere Planungsabsichten bestehen derzeit in der Ortsgemeinde Görgeshausen (ca. 8 ha). Letztlich liegen noch zwei Anträge privater Investoren vor, die in den Ortsgemeinden Girod und Niederelbert jeweils etwa 2 ha entwickeln möchte.

Insgesamt nehmen die bestehenden und geplanten Anlagen derzeit damit ca. 31,6 ha ein. Dies entspricht bei einem Umfang des Verbandsgemeindegebietes von etwa 151 km² = 15.100 ha gerundet 0,2 % der Verbandsgemeindefläche.

1.3 Entwicklung eines Klimaschutz- und Energiekonzeptes als Planungsleitlinie

In der Verbandsgemeinde Montabaur besteht auf Seiten von Projektentwicklern und Flächeneigentümern ein großes Interesse, weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten. Dabei werden sowohl Anlagen, die nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) eine garantierte Einspeisevergütung erhalten, als auch Anlagen, die ohne Förderung wirtschaftlich betrieben werden können, angestrebt.

Um im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft, das Orts- und Landschaftsbild, den Natur-/Artenschutz und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet i.S. eines städtebaulichen Klimaschutz- und Energiekonzeptes nach § 1 VI Nr. 11 BauGB zu entwickeln.

Damit werden für den jeweiligen Planungsträger, in diesem Falle also für die Verbandsgemeinde als zuständige Trägerin der vorbereitenden Bauleitplanung, verbindliche Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG zukünftig grundsätzlich Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks) ausgewiesen werden können.

Eine solche Planungsleitlinie entfaltet somit keine rechtlich verbindliche Außenwirkung. Ihre Bedeutung liegt vor allem in der Vorbereitung formeller Planungen und in der internen Bindungswirkung für die Kommune. Allerdings kann die Gemeinde von den beschlossenen Zielen auch abweichen, um veränderten Planungsvorstellungen und tatsächlichen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Dabei muss die Gemeinde allerdings bewusst eine Abweichung zulassen und die dafür maßgeblichen Abweichungsgründe müssen in sich abwägungsfehlerfrei sein.

Die Rechtsprechung hat sich bereits in etlichen Entscheidungen mit solchen Konzepten befasst und bestimmte Rahmenbedingungen festgelegt:

„In städtebaulicher Hinsicht kann dabei auch ein Vergnügungsstättenkonzept zu berücksichtigen sein. Denn hierbei handelt es sich um ein städtebauliches Konzept, dem - vergleichbar einer Verwaltungsvorschrift - eine ermessenslenkende Funktion derart zukommt, dass die Beklagte in ständiger Verwaltungspraxis entsprechend der darin getroffenen Regelungen über Genehmigungsanträge zu Vergnügungsstätten entscheidet, soweit ihr Ermessensspielräume eingeräumt sind. Damit ersetzt ein solches städtebauliches Konzept nicht die Festsetzungen eines Bebauungsplans und entfaltet Wirkung auch nur insoweit, als damit eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet wird.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. August 2020 – 2 A 691/17 –, Rn. 108, juris)

„Ein derartiges gemeindliches Planungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.3.2013, a.a.O., Rn. 11) muss von dem hierfür zuständigen kommunalverfassungsrechtlichen Organ der Gemeinde erlassen und öffentlich bekanntgemacht worden sein (Köhler in: Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Aufl. 2015, § 1 Rn. 489). Angesichts der der Gemeinde zustehenden planerischen Gestaltungsfreiheit beschränkt sich die gerichtliche Überprüfung darauf, ob das Konzept – welches die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet zu erfassen hat – nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei ist (Köhler a.a.O., Rn. 491). Dabei muss der Umfang der zentrenschädlichen Sortimente auf Ermittlungen beruhen (BVerwG, Urt. v. 26.3.2009, a.a.O., Rn. 26; Beschl. v. 9.6.2016, 4 B 8.16, ZfBR 2016, 699, juris Rn. 9).“

(Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 11. April 2019 – 2 E 10/16.N –, Rn. 67, juris)

1.4 Raumordnungsrechtliche Vorgaben

1.4.1 LEP IV

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.

1.4.2 LEP IV – I. Teilfortschreibung

Z 166 a

Die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.

1.4.3 LEP IV – III. Teilfortschreibung

Z 166 a

Die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

1.4.4 LEP IV – IV. Teilfortschreibung – Entwurf

G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Z 166 b-neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

1.5 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein – Westerwald

- G 149 a Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

- Z 149 b Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Obergermanisch Raetischer Limes und des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig
- Z 149 c In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen nicht zulässig.
- G 149 d Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.
- G 149 e Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als
- Vorranggebieten für die Landwirtschaft,
 - Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,
 - Vorranggebieten für Rohstoffabbau
 - Vorranggebieten regionaler Biotopverbund
 - Vorranggebieten Hochwasserschutz
- gekennzeichnet sind.

1.6 Verfahren

Aufgrund der beschriebenen rechtlichen Wirkungen eines solchen, vom Verbandsgemeinderat beschlossenen, Konzeptes für die Ortsgemeinden/Stadt, die Öffentlichkeit usw. sollte vor einer abschließenden Entscheidung über eine solche städtebauliche Planung zunächst analog den Regelungen der §§ 2 – 4 BauGB eine Öffentlichkeits-, Behörden- und Gemeindenbeteiligung durchgeführt werden.

Die dann anschließend vom Verbandsgemeinderat verabschiedete Planung ist zu veröffentlichen, um die gewünschte Bindungswirkung zu erreichen und die Einwohner usw. zu unterrichten.

2. Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

2.1 Ziele

Ziel des Konzeptes ist es, mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung, dem Arten-/Natur-/Biotopschutz und der Naherholung usw. möglichst gering zu halten.

2.2 Rechtliche Einordnung

Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches nicht um privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 I BauGB, da sie ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden sind. Auch eine Zulassung als sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 II und III BauGB scheidet in der Regel wegen sich daraus ergebenden Widersprüche zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der Veränderung des Landschaftsbildes usw. und der damit nicht von vornherein gegebenen Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen aus.

Demzufolge kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zur Ermittlung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen dar. Es bedarf demnach neben der vorbereitenden Bauleitplanung über den Flächennutzungsplan zwingend der Aufstellung eines Bebauungsplanes

durch die jeweilige Ortsgemeinde. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt über den Flächennutzungsplan die fachliche Koordinierungsebene zur umwelt- und siedlungsverträglichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen dar.

Ziel des vorliegenden Steuerungsrahmens ist es daher, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen. Auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Steuerungsrahmens, steht damit nun in der Verbandsgemeinde ein Suchraum zur Verfügung, in dem raumverträgliche Solarparks errichtet werden können. Es ist zu beachten, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanungen auch weiterhin eine landesplanerische Stellungnahme einzuholen ist und diese nicht durch die Steuerungskonzeption ersetzt wird. Für die Verbandsgemeinde bietet der Steuerungsrahmen den Vorteil, dass Investoren und Flächeneigentümer auf geeignete Standorte gelenkt werden. Für Investoren / Projektierer entsteht eine gewisse Planungssicherheit bei Inanspruchnahme der als geeignet bewerteten Flächen.

3. Vorgehensweise

Im Unterschied zur Ausweisung fester Eignungsflächen als Sondergebiete im FNP, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, empfiehlt sich für die Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Definition einer breiteren Flächenkulisse, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien statt der Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume definiert, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel sollte es demnach sein, diese Flächenkulisse möglichst großzügig zu gestalten, um die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Zur Ermittlung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen wurde ein Katalog von Steuerungskriterien erstellt. Dabei wird zwischen folgenden Arten von Steuerungskriterien unterschieden:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen: sie sind mit erheblichen Konflikten in Bezug auf einen Solarpark verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht oder nur schwer zugänglich.
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde: sie sind einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. zugänglich, können aber auch noch raumordnerische oder fachgesetzliche Funktionen beinhalten, die ggf. in Konflikt zu einem Solarpark stehen
- Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Diese Steuerungskriterien werden durch Überlagerung flächendeckend auf das Verbandsgemeindegebiet angewendet. Diejenigen Flächen, die frei von diesen Kriterien sind und entweder landwirtschaftlich (Acker- und Grünlandflächen) genutzt werden oder Konversionsflächen darstellen, stehen prinzipiell für die Errichtung von Solarparks zur Verfügung. Planungsrechtlich verbleibende konkurrierende Nutzungsansprüche auf diesen Flächen müssen letztendlich im Rahmen der standortbezogenen Einzelfallprüfung und der Abwägung geklärt werden.

Die nach Anwendung der Steuerungskriterien verbleibenden Eignungsflächen werden bewusst nicht pauschal als Sondergebiete für Solarenergienutzung in den Flächennutzungsplan

übernommen. Wegen des ständigen Wandels der Rahmenbedingungen sowohl für die landwirtschaftliche Nutzung als auch für die Solarenergienutzung soll den Flächeneigentümern, den Ortsgemeinden und den Projektierern/Investoren die nötige Flexibilität gegeben werden, um sich den rasch ändernden Marktbedingungen anpassen zu können.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelter Flächen mit Photovoltaikmodulen einen wesentlichen Baustein zum Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt und auf Ebene der bauleitplanerischen Steuerung soweit wie möglich umzusetzen ist. Hierdurch soll der Bedarf an Freiflächenanlagen auf ein erforderliches Minimum reduziert werden.

3.1 Ausschlussgebiete auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf einen Solarpark verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht oder nur schwer zugänglich; es besteht aber die Möglichkeit eine landesplanerische Zielabweichung zu beantragen.

Es werden daher grundsätzlich folgende Ausschlusskriterien für erdgebundene PV-Anlagen festgelegt:

3.1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen nach FNP)
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund
- Vorranggebiete für Windenergienutzung
- Waldflächen

3.1.2 Arten- und Biotopschutz

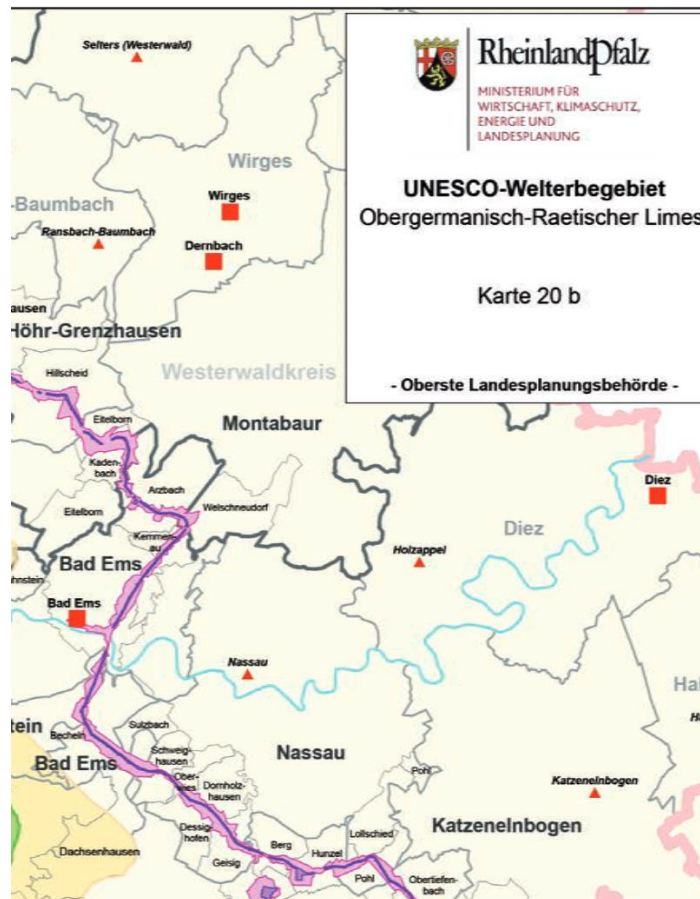
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

3.1.3 Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete

3.1.4 UNESCO-Welterbe Flächen

Die Errichtung von Solarparks ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen des UNESCO-Welterbegebietes Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen.



3.2 Ausschlussgebiete auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsge- meinde

3.2.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Abstandsfläche von grundsätzlich 250 m zu den Ortslagen (Abgrenzung gemäß FNP) – der Abstand kann bis auf 100 m reduziert werden, wenn eine bauliche Entwicklung in die jeweilige Richtung aus tatsächlichen- überörtliche Verkehrseinrichtungen, Gewässer, topographische Hindernisse, Rohstoffabbaufächen, Sportanlagen usw. – und/oder rechtlichen – Immissionschutz, Gemarkungsgrenzen usw. - Gründen nicht möglich ist.

Um Naherholungsflächen zu erhalten, unmittelbaren Sichtkontakt für Anwohner im Nahbereich zu vermeiden und zukünftige bauliche Erweiterungsabsichten nicht zu blockieren, werden um Ortslagen grundsätzlich pauschale Abstandszone von 250 m festgelegt. Diese Abstände können im Rahmen der Einzelfallprüfung insbesondere dann verringert werden, wenn eine Siedlungsentwicklung aufgrund vorhandener tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse nicht möglich erscheint oder der PV – Park durch Geländeerhebungen, Wald usw. optisch insbesondere von den nächsten Wohngebieten getrennt ist.

- Abstandsfläche von 50 m zu Außenbereichssiedlungen, wozu auch einzelne, zu Wohnzwecken genutzte, Gebäude zählen

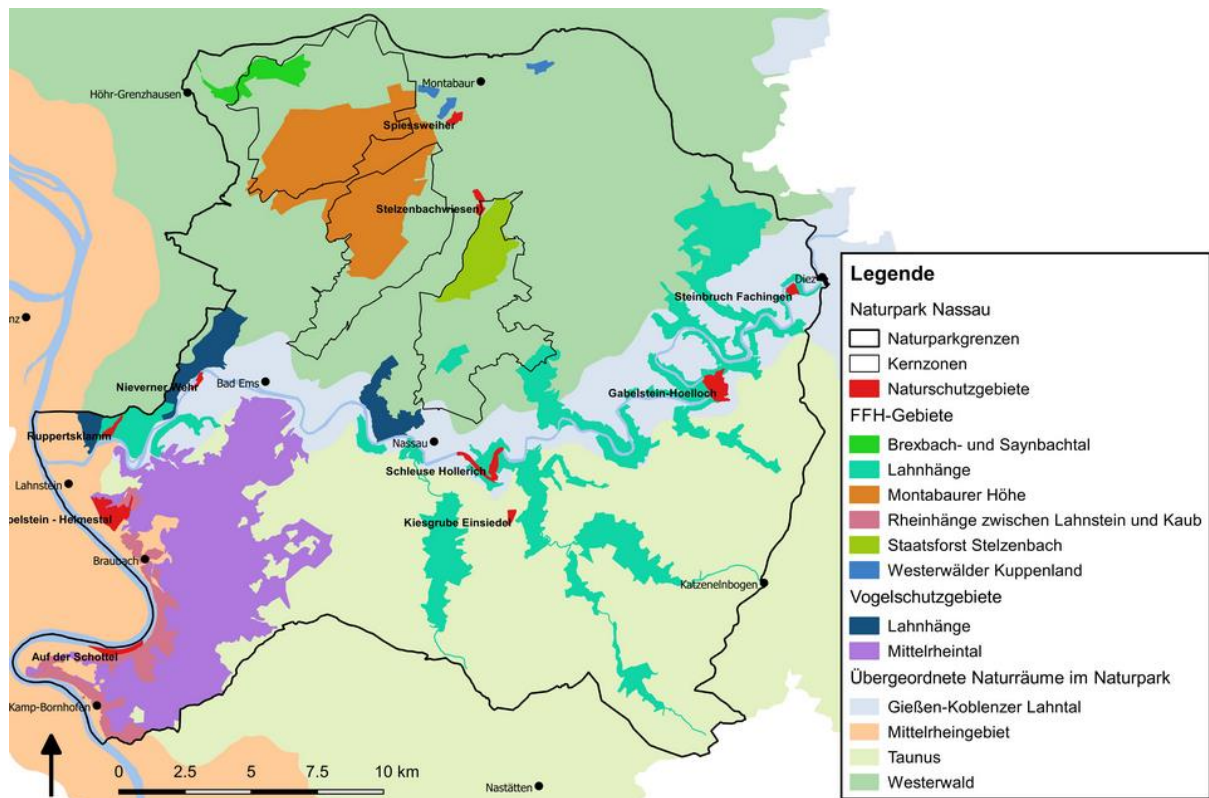
3.2.2 Landwirtschaft - hochwertige landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl), die gleich oder größer als die mittlere Bodenwertzahl in der jeweiligen Ortsgemeinde ist; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Bodenwertzahl überschreiten.

Ausnahmen können im Rahmen der Einzelfallprüfung für Agri-PV-Anlagen in Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirt und der Landwirtschaftskammer zugelassen werden.

3.2.3 Erholung und Tourismus

- Gelbachtal von der Marauer Mühle – Montabaur – bis zum Gemarkungsende Montabaur – Ettersdorf,
- Kernzonen des Naturparks Nassau sind grundsätzlich freizuhalten.



3.2.4 Arten- und Biotopschutz

- Flächen des landesweiten Biotopverbunds Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) außerhalb der Naturschutzgebiete sind grundsätzlich freizuhalten.

3.2.5 Ausnahmen

Ausnahmen zu den unter Ziffern 3.2.3 und 3.2.4 genannten Ausschlüssen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Antragsteller durch eine FFH – Verträglichkeitsvoruntersuchung bei Planungen in Natura 2000 – Gebieten oder ein vergleichbares Gutachten bei Planungen in den Kernzonen nachweist, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele bzw. die in der RVO festgelegten Schutzzwecke auszuschließen sind.

3.3 Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

- Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe bis 15 ha und einem Mindestabstand von grundsätzlich 2 km zu weiteren Solarparks zugelassen.
- Solarparks mit einer Größe bis 20 ha können zugelassen werden, wenn der Abstand zu weiteren Solarparks grundsätzlich mindestens 3 km beträgt.

- Erweiterungen bestehender Solarparks bis zu den vorgenannten Größen sind bei Einhaltung der vorgesehenen Mindestabstände zulässig.

Ausnahmen können im Rahmen der Einzelfallprüfung zugelassen werden, wenn verschiedene Solarparks tatsächlich durch Geländeerhebungen, Wald, überörtliche Verkehrswege – Autobahnen, ICE – Strecken usw. optisch so voneinander getrennt sind, dass sie auch bei geringeren Abständen nicht als eine Anlage wahrgenommen werden.

- Insgesamt darf die Gesamtfläche aller Solarparks in der Verbandsgemeinde grundsätzlich nicht mehr als ca. 100 ha betragen.

Flächennutzung in den Verwaltungsbezirken des Landkreises									
Verwaltungsbezirk	Fläche insgesamt	Davon: Hauptnutzungsarten				Anteile von (Haupt-)Nutzungsarten an der Fläche insgesamt			
		Siedlung	Verkehr	Vegetation	Gewässer	Siedlung	darunter		
	Wohnbau- fläche						Industrie und Gewerbe	Sport-, Freizeit-, Erholungs- fläche	
31.12.2020									
ha									
Anteil in %									
Glossarziffer →		2	3	4		2	5		6
VG Bad Marienberg (Ww.)	8 315	1 063	527	6 630	95	12,8	6,3	3,1	1,4
VG Hachenburg	17 386	1 387	914	14 773	312	8,0	4,1	1,4	1,2
VG Höhr-Grenzhausen	3 587	485	242	2 836	23	13,5	7,6	2,6	1,4
VG Montabaur	15 141	1 868	1 172	11 985	116	12,3	6,3	2,0	1,7
VG Ransbach-Baumbach	4 964	670	291	3 961	41	13,5	7,0	4,0	1,0
VG Rennerod	13 306	1 045	668	11 402	191	7,9	4,0	1,5	0,8
VG Selters (Westerwald)	11 120	890	581	9 496	153	8,0	3,9	1,4	1,0
VG Wallmerod	8 290	1 112	528	6 570	81	13,4	4,8	2,1	1,3
VG Westerburg	11 151	1 329	720	8 897	205	11,9	5,6	2,4	1,7
VG Würges	5 645	1 170	449	3 966	60	20,7	7,8	5,0	1,7
Westerwaldkreis	98 904	11 020	6 092	80 516	1 277	11,1	5,3	2,2	1,3

Die Verbandsgemeinde Montabaur verfügt über eine Gesamtfläche von 15.141 ha. Davon entfallen 1.868 ha auf Siedlungs-, 1.172 ha auf Verkehrs- und 11.985 ha auf Vegetationsflächen. Davon wiederum beträgt die Waldfläche 6.994 ha, die landwirtschaftlich genutzten Bereiche 4.677 ha und 314 ha sonstige Offenlandzonen.

Durch die Festlegung der Gesamtfläche aller PV-Freiflächenanlagen im VG-Gebiet auf 100ha dürfen maximal 2,0 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der sonstigen Offenlandzonen durch Solarparks in Anspruch genommen werden.

Bestandsanlagen sowie PV-Anlagen, für die der Flächennutzungsplan bereits fortgeschrieben ist bzw. ein Änderungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst ist (ca. 29,6 ha), werden in die angestrebte Zielgröße für neue Solarparks von insgesamt ca. 100 ha eingerechnet.

Verwaltungsbezirk	noch: Anteile von (Haupt-)Nutzungsarten an der Fläche insgesamt								
	Verkehr	darunter		Vegetation	darunter			Gewässer	
		Straßen- verkehr	Weg		Landwirt- schaft	Wald	Gehölz		
	31.12.2020								
	Anteil in %								
Glossarziffer →	3	7	8	4	9	10	11		
VG Bad Marienberg (Ww.)	6,3	3,3	2,6	79,7		38,9	38,0	2,7	1,1
VG Hachenburg	5,3	2,3	2,7	85,0		37,5	45,5	1,8	1,8
VG Höhr-Grenzhausen	6,8	4,1	2,1	79,1		15,8	61,1	2,1	0,7
VG Montabaur	7,7	4,0	2,9	79,2		30,9	46,2	2,0	0,8
VG Ransbach-Baumbach	5,9	3,3	1,8	79,8		26,6	51,4	1,7	0,8
VG Rennerod	5,0	2,1	2,7	85,7		49,6	33,4	2,6	1,4
VG Selters (Westerwald)	5,2	2,4	2,5	85,4		38,6	45,0	1,7	1,4
VG Wallmerod	6,4	2,8	3,1	79,2		51,9	24,6	2,7	1,0
VG Westerburg	6,5	3,0	2,8	79,8		40,9	35,0	3,5	1,8
VG Würges	8,0	4,6	2,2	70,3		28,7	36,8	3,4	1,1
Westerwaldkreis	6,2	3,0	2,6	81,4		38,1	40,7	2,4	1,3

Quelle – Statistisches Landesamt Kommunaldatenprofil Westerwald – Stand 06.07.2022

4. Umgang mit förderfähigen Flächen gemäß EEG

Die Steuerungsregeln gelten auch für die Errichtung von klein- und großflächigen Anlagen auf Flächen, z.B. im 200 m Korridor parallel zu den überörtlichen Verkehrswegen, Konversionsflächen, agrarstrukturell benachteiligten Gebieten usw.

Dies insbesondere deshalb, da es auch bei Einhaltung der Förderkriterien – insbesondere auch der maßgeblichen Standortbedingungen – zu Konflikten mit den oben definierten Ausschlussgebieten kommen kann.

5. Standortbezogene Einzelfallprüfung

Für die sich nach den oben genannten Steuerungs- bzw. Ausschlusskriterien ergebenden verbleibenden Potenzialflächen ist im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes bzw. zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere hinsichtlich der nachgenannten Belange durchzuführen:

- Landschafts- und Ortsbild
- Artenschutz
- Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG
- Agrarstrukturelle Situation betroffener landwirtschaftlicher Betriebe
- Hangausrichtung / Verschattung
- wirtschaftlich vertretbare Netzanschlussmöglichkeit
- Betroffenheit von Nachbargemeinden

6. Vorgehensweise bei der Entwicklung von Solarparks

6.1 Aufgrund eines von Investoren/Projektentwicklers gestellten Antrags, der zumindest Angaben über die Lage und Flächengröße, die Hangausrichtung / Verschattung und eine wirtschaftlich sinnvolle Netzanschlussmöglichkeit des geplanten Solarparks beinhaltet, ist zunächst vom Ortsgemeinderat grundsätzlich zu entscheiden, ob das Projekt unterstützt und bei Einhaltung der Steuerungskriterien die Absicht besteht, einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zu stellen und ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten.

6.2 Nach dieser grundsätzlichen Entscheidung des Ortsgemeinderates weisen die Interessenten für die Errichtung eines Solarparks in einem zweiten Schritt gegenüber der Verbandsgemeinde und der betroffenen Ortsgemeinde nach, dass für die gewünschte Solarpark-Fläche alle Steuerungskriterien erfüllt sind.

Dann ist auch die Flächenverfügbarkeit durch abgeschlossene Pacht- oder Kaufverträge oder Grundbuchauszüge usw. nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann auf Kosten und Risiko des Investors auch bereits bei Antragstellung vorgelegt werden.

6.3 Die Ortsgemeinde beantragt bei der Verbandsgemeinde die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans.

6.4 Nach einer positiven Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschließt der Ortsgemeinderat die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 I und 4 I BauGB

6.5 Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die standortbezogene Einzelfall- und Eignungsprüfung der jeweiligen Fläche durchgeführt und während des Flächennutzungsplanverfahrens die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlanG zur Klärung der Raumverträglichkeit eingeholt.

6.6 Nach rechtsverbindlichem Abschluss der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden die jeweiligen Flächen dem Solarflächenpool von 100 ha hinzugerechnet.

7. Abschließende Hinweise

Neben der Berücksichtigung aller Belange und Vorgaben ist das Einverständnis des Flächeneigentümers sowie der Beschluss der Ortsgemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Grundvoraussetzung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Im Rahmen der obigen Standortkonzeption wurden Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit der Potenzialflächen aufgrund der Hangneigung, Entfernung zum nächst möglichen Netzanschlusspunkt u. ä. nicht maßgeblich berücksichtigt, da dies grundsätzlich im Ermessungsspielraum der Projektentwickler und Betreiber der PV-Freiflächenanlage liegt. Wie oben beschrieben ist es das Ziel der Konzeption, einen großzügigen Raum zur Entwicklung potenzieller Solarparks zu schaffen.

Für die letztendliche Auswahl umsetzungsfähiger Standorte bedarf es einer Reihe zusätzlicher Entscheidungskriterien:

Hinsichtlich der Hangneigung ist zu berücksichtigen, dass zwar einerseits im flachen Gelände (weniger als 10 % Neigung) die Einsehbarkeit von Solarparks i.d.R. durch eine Randeingrünung deutlich reduziert werden kann, andererseits diese Flächen aber auch für die landwirtschaftliche Nutzung besonders vorteilhaft sind, weil sie maschinell leichter zu bearbeiten sind, die Bodengüte oftmals höher ist und vor allem der Aspekt der Bodenerosion kaum eine Rolle spielt.

In steilerem Gelände sind die Möglichkeiten zur optischen Abschirmung von Solaranlagen durch randliche Gehölzpflanzungen begrenzt; Solarparks bieten hier aber mit ihrer ganzjährigen Bodenbegrünung einen guten Schutz gegen Bodenerosion im Vergleich zur Ackernutzung mit saisonal fehlender Bodenbedeckung.

Hinsichtlich der optischen Abschirmung von Solarparks besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, relevante Sichtbeziehungen von Ortslagen oder markanten Punkten über eine dort angebrachte Bepflanzung zu minimieren.

Neben der Steuerung möglicher Standorte für Solarparks sollte auch das Potenzial an Dachflächen (Gewerbedächer, öffentliche Gebäude) sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen berücksichtigt werden (z.B. Überdachung von Parkplätzen, Nutzung bereits ausgewiesener Gewerbestandorte, Industriebrachen). Hierdurch kann der Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen reduziert und sichergestellt werden, dass alle verfügbaren und tragfähigen Potenziale zur Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigt werden.

Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Kriterienkatalog

1. Ausschlussgebiete auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf einen Solarpark verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht oder nur schwer zugänglich.

Es werden daher grundsätzlich folgende Ausschlusskriterien für erdgebundene PV-Anlagen festgelegt:

1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen nach FNP)
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund
- Vorranggebiete für Windenergienutzung
- Waldflächen

1.2 Arten- und Biotopschutz

- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

1.3 Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete

1.4 UNESCO-Welterbe Flächen

Die Errichtung von Solarparks ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen des UNESCO-Welterbegebietes Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen.

2. Ausschlussgebiete auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

2.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Abstandsfläche von grundsätzlich 250 m zu den Ortslagen (Abgrenzung gemäß FNP) – der Abstand kann bis auf 100 m reduziert werden, wenn eine bauliche Entwicklung in die jeweilige Richtung aus tatsächlichen- überörtliche Verkehrseinrichtungen, Gewässer, topographische Hindernisse, Rohstoffabbauflächen, Sportanlagen usw. – und/oder rechtlichen – Immissionschutz, Gemarkungsgrenzen usw. - Gründen nicht möglich ist.
- Abstandsfläche von 50 m zu Außenbereichssiedlungen, wozu auch einzelne, zu Wohnzwecken genutzte, Gebäude zählen

2.2 Landwirtschaft - hochwertige landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl), die gleich oder größer als die mittlere Bodenwertzahl in der jeweiligen Ortsgemeinde ist; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Bodenwertzahl überschreiten.

Ausnahmen können im Rahmen der Einzelfallprüfung für Agri-PV-Anlagen in Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirt und der Landwirtschaftskammer zugelassen werden.

2.3 Erholung und Tourismus

- Gelbachtal von der Marauer Mühle – Montabaur – bis zum Gemarkungsende Montabaur – Ettersdorf,
- Kernzonen des Naturparks Nassau sind grundsätzlich freizuhalten

2.4 Arten- und Biotopschutz

Flächen des landesweiten Biotopverbunds Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) außerhalb der Naturschutzgebiete sind grundsätzlich freizuhalten

2.5 Ausnahmen

Ausnahmen zu den unter Ziffern 2.3 und 2.4 genannten Ausschlüssen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Antragsteller durch eine FFH – Verträglichkeitsvoruntersuchung bei Planungen in Natura 2000 – Gebieten oder ein vergleichbares Gutachten bei Planungen in den Kernzonen nachweist, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele bzw. die in der RVO festgelegten Schutzzwecke auszuschließen sind.

3. Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

- Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe bis 15 ha und einem Mindestabstand von grundsätzlich 2 km zu weiteren Solarparks zugelassen.
- Solarparks mit einer Größe bis 20 ha können zugelassen werden, wenn der Abstand zu weiteren Solarparks grundsätzlich mindestens 3 km beträgt.
- Erweiterungen bestehender Solarparks bis zu den vorgenannten Größen sind bei Einhaltung der vorgesehenen Mindestabstände zulässig.

Ausnahmen können im Rahmen der Einzelfallprüfung zugelassen werden, wenn verschiedene Solarparks tatsächlich durch Geländeerhebungen, Wald, überörtliche Verkehrswege – Autobahnen, ICE – Strecken usw. optisch so voneinander getrennt sind, dass sie auch bei geringeren Abständen nicht als eine Anlage wahrgenommen werden.

- Insgesamt darf die Gesamtfläche aller Solarparks in der Verbandsgemeinde grundsätzlich nicht mehr als ca. 100 ha betragen.

4. Umgang mit förderfähigen Flächen gemäß EEG

Die Steuerungsregeln gelten auch für die Errichtung von klein- und großflächigen Anlagen auf Flächen, z.B. im 200 m Korridor parallel zu den überörtlichen Verkehrswegen, Konversionsflächen, agrarstrukturell benachteiligten Gebieten usw.

Dies insbesondere deshalb, da es auch bei Einhaltung der Förderkriterien – insbesondere auch der maßgeblichen Standortbedingungen – zu Konflikten mit den oben definierten Ausschlussgebieten kommen kann.

5. Standortbezogene Einzelfallprüfung

Für die sich nach den oben genannten Steuerungs- bzw. Ausschlusskriterien ergebenden verbleibenden Potenzialflächen ist im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes bzw. zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere hinsichtlich der nachgenannten Belange durchzuführen:

- Landschafts- und Ortsbild
- Artenschutz
- Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG
- Agrarstrukturelle Situation betroffener landwirtschaftlicher Betriebe
- Hangausrichtung / Verschattung
- wirtschaftlich vertretbare Netzanschlussmöglichkeit
- Betroffenheit von Nachbargemeinden

6. Vorgehensweise bei der Entwicklung von Solarparks

6.1 Aufgrund eines von Investoren/Projektentwicklers gestellten Antrags, der zumindest Angaben über die Lage und Flächengröße, die Hangausrichtung / Verschattung und eine wirtschaftlich sinnvolle Netzanschlussmöglichkeit des geplanten Solarparks beinhaltet, ist zunächst vom Ortsgemeinderat grundsätzlich zu entscheiden, ob das Projekt unterstützt und bei Einhaltung der Steuerungskriterien die Absicht besteht, einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zu stellen und ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten.

6.2 Nach dieser grundsätzlichen Entscheidung des Ortsgemeinderates weisen die Interessenten für die Errichtung eines Solarparks in einem zweiten Schritt gegenüber der Verbandsgemeinde und der betroffenen Ortsgemeinde nach, dass für die gewünschte Solarpark-Fläche alle Steuerungskriterien erfüllt sind.

Dann ist auch die Flächenverfügbarkeit durch abgeschlossene Pacht- oder Kaufverträge oder Grundbuchauszüge usw. nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann auf Kosten und Risiko des Investors auch bereits bei Antragstellung vorgelegt werden.

6.3 Die Ortsgemeinde beantragt bei der Verbandsgemeinde die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans.

6.4 Nach einer positiven Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschließt der Ortsgemeinderat die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 I und 4 I BauGB

6.5 Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die standortbezogene Einzelfall- und Eignungsprüfung der jeweiligen Fläche durchgeführt und während des Flächennutzungsplanverfahrens die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlanG zur Klärung der Raumverträglichkeit eingeholt.

6.6 Nach rechtsverbindlichem Abschluss der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden die jeweiligen Flächen dem Solarflächenpool von 100 ha hinzugerechnet.